



Anlagen zur Sicherung von Fußgängerquerungen



- 1.) (Fußgänger-)Lichtsignalanlagen (= „Ampeln“)
- 2.) Fußgängerüberwege (= „Zebrastrreifen“)
- 3.) Bauliche Querungshilfen (= „Mittelinseln“)

Der Landkreis Friesland bevorzugt nicht pauschal eine bestimmte Querungsanlage, sondern betont, dass jeweils eine Einzelfallprüfung vor dem Hintergrund der vorhandenen Rahmenbedingungen (Kraftfahrzeugverkehrsstärke und –geschwindigkeit, Querungsbedarf, örtliche Lage der Querungsstelle, Schulwegsicherung, Sichtbeziehungen etc.) erforderlich ist.

Dennoch sieht der Landkreis Friesland grundsätzlich die Anlage von sog. „Zebrastrreifen“ durchaus skeptisch und bevorzugt die sorgfältige Prüfung möglicher Alternativen, dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass an „Zebrastrreifen“ immer wieder schwere Verkehrsunfälle auftreten.

Anm.: Die bundesweite Verkehrsunfallstatistik weist aus, dass in 2012 5.206 Personen an Zebrastrreifen verunglückten, 22 davon tödlich. Die Unfallforschung der Versicherer (UdV) kommt nach einer Sicherheitsbewertung von 335 unterschiedlichen Querungsanlagen zum Schluss, dass Zebrastrreifen zwar nicht grundsätzlich unsicher sind, aber besonders wichtig eine gründliche Planung und umfassende Ausstattung ist –nur dann bieten sie vergleichbare Sicherheit wie z.B. Fußgängerampeln.

Probleme an Zebrastrreifen:

- „Pseudo“-Sicherheit durch Vertrauen des Fußgängers auf verkehrsrechtlichen Vorrang, aber damit einhergehend Fehlverhalten der Autofahrer
- Sichtbeziehungen teilweise beeinträchtigt (ungenügendes Freihalten der Sichtfelder, nachlassende Markierung, Beleuchtung zwingend erforderlich)



Die rechtliche Prüfung der Erforderlichkeit einer Querungsanlage erfolgt anhand der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der dazu ergangenen Verwaltungs-Vorschrift, aber auch der einschlägigen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) 2001 sowie den dazu in Niedersachsen ergangenen Erlassen.

Ampeln (= Lichtsignalanlagen) sind als sog. Verkehrseinrichtung verkehrsbehördlich anzuordnen und unterliegen somit der strengen rechtlichen Prüfung nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO/ „zwingendes Gebot“ bzw. „besondere Gefahrenlage“).

Eine Fußgänger-Lichtsignalanlage kann daher erforderlich sein, wenn

- ausgeprägter Überquerungsbedarf vorliegt, und
- die Verkehrsstärke mindestens 450 Kfz/h beträgt (für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil).

Bezüglich des Querungsbedarfs ist stets eine Zählung der Querungen in der Spitzenstunde (analog Verkehrsbelastung) erforderlich, wobei hier beispielsweise bei vielen „besonders schutzbedürftigen Personen“ der grundsätzlich erforderliche Wert von 100 Querungen/Std. auf mindestens 50 halbiert werden kann.



In Niedersachsen ist noch zu berücksichtigen, dass eine nach Meinung der jeweiligen Gemeinde wünschenswerte Fußgänger-Lichtsignalanlage (sog. „Dunkelanlage“) durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden kann, obwohl das verkehrstechnische Erfordernis nicht gegeben ist, wenn zwischen Straßenbaulastträger und Gemeinde vor der Anordnung Einvernehmen hergestellt wird, dass alle mit der Anlage zusammenhängenden Kosten durch die Gemeinde übernommen werden (Verwaltungsvereinbarung).

Für weitere Erörterungen steht zur Verfügung:

Landkreis Friesland
Fachbereich Straßenverkehr
Thorsten Hinrichs
Am Bullhamm 13
26441 Jever

Tel.: 04461/919-8710
Fax: 04461/919-8328
E-Mail: t.hinrichs@landkreis-friesland.de